

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 283/10 B

L 2 R 158/10 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 2 R 337/07 (SG Mainz)

.....,

Kläger und Beschwerdegegner,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz,
Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer,

Beklagte und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. November 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l sowie den Richter G a s s e r
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 26. Juli 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch dessen außergerichtliche Kosten für das Beschwer-
deverfahren zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



G r ü n d e :

- 1 Das LSG Rheinland-Pfalz hat im Urteil vom 26.7.2010 die Berufung der Beklagten gegen ein der Klage gegen einen Aufhebungs- und Rückforderungsbescheid stattgebendes Urteil des SG Mainz als nicht fristgerecht verworfen.
- 2 Die Beklagte macht mit ihrer beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Urteil ausschließlich einen Verfahrensmangel geltend.
- 3 Die Beschwerde der Beklagten ist unzulässig. Ihre Beschwerdebegründung vom 9.9.2010 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn sie hat einen Verfahrensmangel (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) nicht in der gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG erforderlichen Weise dargelegt.
- 4 Wird die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels begehrt, muss in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die bundesrechtliche Verfahrensnorm, die das Berufungsgericht verletzt haben soll, hinreichend genau bezeichnet sein. Zudem müssen die tatsächlichen Umstände, welche den Verstoß begründen sollen, substantiiert dargetan und darüber hinaus muss dargestellt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4, Nr 21 RdNr 4 - jeweils mwN; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kapitel IX RdNr 202 ff*).
- 5 Diesen Anforderungen wird das Vorbringen der Beklagten nicht gerecht. Sie rügt, das LSG habe § 143 iVm § 151 Abs 1 und § 158 Satz 1 SGG verletzt, weil es ihre Berufung vom 14.4.2010 als verfristet angesehen und deshalb nicht in der Sache entschieden habe. Das LSG sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass der Nachweis über die Zustellung des SG-Urteils an sie am 11.3.2010 durch ein wirksames Empfangsbekenntnis erbracht sei. Bei Zugrundelegung der Anforderungen der oberstgerichtlichen Rechtsprechung an eine Unterschrift sei dieses Empfangsbekenntnis nach ihrer Rechtsmeinung nicht mit einer lesbaren Unterschrift ihrer Mitarbeiterin C. versehen gewesen, weil das darauf wiedergegebene Schriftgebilde zu Beginn nur den Buchstaben "C" erkennen lasse, sonst aber keine weiteren Ausprägungen enthalte, die als Darstellung von Buchstaben angesehen werden könnten. Das LSG habe fälschlicherweise angenommen, der nach links oben gerichtete Endteil des Schriftgebildes sei als Wiedergabe eines weiteren Buchstabens, nämlich als "n" zu deuten. Zudem habe das Berufungsgericht verkannt, dass das handschriftliche Gebilde auf dem Empfangsbekenntnis ihr auch deshalb nicht zuzurechnen sei, weil es keinen Hinweis - wie zB "im Auftrag" oder "in Vertretung" - darauf enthalte, dass die Unterzeichnerin mit Vertretungswille für die Beklagte habe handeln wollen. Diese Rechtsfehler hätten sich auf die Entscheidung ausgewirkt, weil davon



auszugehen sei, dass das LSG andernfalls die Berufung nicht als unzulässig verworfen, sondern in der Sache entschieden hätte.

- 6 Mit diesem Vorbringen hat die Beklagte einen Verfahrensfehler, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann, nicht ordnungsgemäß bezeichnet. Zwar ist anerkannt, dass ein Verfahrensmangel auch darin liegen kann, dass das Tatsachengericht zu Unrecht ein Prozessurteil erlässt, statt eine Sachentscheidung zu treffen (*BSG Urteil vom 6.3.1975 - BSGE 39, 200, 201 = SozR 1500 § 144 Nr 3 S 8; BSG Beschluss vom 28.11.2007 - SozR 4-1500 § 151 Nr 3 RdNr 10*). Die Darlegung eines solchen Verfahrensmangels im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde muss jedoch in sich schlüssig aufzeigen, aus welchen Gründen das LSG die Berufung fälschlich als unzulässig behandelt hat und seine Entscheidung hierauf beruhen kann (*vgl Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 662*). Daran fehlt es, wenn der Beschwerdeführer ein Verhalten der Vorinstanz als fehlerhaft rügt, das unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt ein Verfahrensmangel sein kann (*BSG vom 24.11.1990 - 1 BA 45/90 - SozR 3-1500 § 160a Nr 2 S 2; Senatsbeschluss vom 27.5.1998 - B 13 RJ 177/97 B - Juris RdNr 5 mwN*).
- 7 Soweit die Beklagte geltend macht, das LSG habe seiner Entscheidung zu Unrecht zugrunde gelegt, dass in dem letzten Teil des auf dem Empfangsbekenntnis wiedergegebenen Schriftgebildes wenigstens andeutungsweise der Buchstabe "n" - und damit insgesamt eine zumindest aus zwei nachvollziehbaren Buchstaben bestehende Unterschrift - erkennbar sei, rügt sie im Kern die vom Berufungsgericht vorgenommene Beweismwürdigung im Rahmen der Tatsachenfeststellung und damit einen Verstoß des LSG gegen § 128 Abs 1 Satz 1 SGG. Auf eine Verletzung dieser Norm kann jedoch kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung ein Verfahrensmangel nicht - dh weder unmittelbar noch mittelbar - gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG).
- 8 Das weitere Vorbringen der Beklagten, das Empfangsbekenntnis könne ihr ungeachtet der Unterschrift schon deshalb nicht zugerechnet werden, weil es nicht mit einem auf den Vertretungswillen der unterzeichnenden Mitarbeiterin hindeutenden Zusatz wie "i.A." oder "i.V." versehen sei, vermag von vornherein keinen Verfahrensfehler des LSG zu begründen, das dieses Empfangsbekenntnis als wirksam angesehen hat. Denn nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung ist es für die Wirksamkeit von schriftlichen Erklärungen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts unerheblich, ob der für sie Handelnde seiner Unterschrift einen Zusatz wie "in Vertretung" oder "im Auftrag" hinzufügt oder nicht (*BVerwG Beschluss vom 16.3.1993 - 4 B 253/92 - NVwZ 1994, 266, 267; BSG Beschluss vom 22.4.1994 - 14/14b BEg 7/93 - Juris RdNr 4; Senatsbeschluss vom 27.5.1998 - B 13 RJ 177/97 B - Juris RdNr 6; BSG Beschluss vom 31.3.2005 - B 12 RJ 5/04 B - Juris RdNr 9*). Dies gilt nicht nur für Rechtsmittelschriften oder sonstige bestimmende Schriftsätze, sondern in gleicher Weise für Empfangsbe-



kenntnisse, die eine Behörde oder juristische Person als Adressat einer Zustellung stets nur durch für sie handelnde natürliche Personen ausstellen kann.

- 9 Im Übrigen ergibt sich selbst dann, wenn man den Darlegungen der Beklagten folgen und das Empfangsbekenntnis als unwirksam ansehen würde, aus ihrem Vorbringen nicht, dass das LSG ihre Berufung aus diesem Grund zu Unrecht als verfristet und damit als unzulässig behandelt hätte. Denn insbesondere dann, wenn die formgerechte Zustellung eines Dokuments sich nicht - zB durch wirksames Empfangsbekenntnis - nachweisen lässt, gilt es nach § 63 Abs 2 Satz 1 SGG iVm § 189 ZPO in dem Zeitpunkt als zugestellt, in dem das Dokument dem Adressaten tatsächlich zugegangen ist; dieser Zeitpunkt ist erforderlichenfalls vom Gericht nach allgemeinen Beweisgrundsätzen festzustellen. Die Beklagte hätte daher zur schlüssigen Darlegung, dass das LSG zu Unrecht ein Prozessurteil statt eines Sachurteils erlassen habe, auch dartun müssen, dass der von ihr behauptete Zustellungsmangel nicht bis zum 13.3.2010 gemäß § 189 ZPO geheilt wurde und deshalb ihre Berufung vom 14.4.2010 jedenfalls fristgemäß war. Entsprechende Ausführungen enthält ihre Beschwerdebegründung jedoch nicht. Sie beschränkt sich vielmehr darauf, die Wirksamkeit des Empfangsbekenntnisses über die Zustellung des SG-Urteils in Frage zu stellen, lässt aber Angaben dazu vermissen, wann ihr dieses Urteil tatsächlich zugegangen ist.
- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen einer Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 11 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

